

Anlage 1 zur Drucksache Nr.11/0207

Gebührensatzung vom 20.12.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom2014 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 07.04.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV NRW S. 133) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am2014 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Art. I

§ 4 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen ist vom Gebührenpflichtigen bis zum 28.02. des auf den Ablesezeitraum folgenden Kalenderjahres der Stadt nachzuweisen.

Art. II

§ 4 Abs. 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, die eingeleiteten Mengen des Ablesezeitraumes bis zum 28.02. des auf den Ablesezeitraum folgenden Kalenderjahres der Stadt mitzuteilen.

Art. III

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|---|--------|
| a) je m ³ Schmutzwasser | 4,38 € |
| b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ³ Schmutzwasser | 2,69 € |
| c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, je m ³ Schmutzwasser | 1,69 € |

sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird.

Art. IV

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|---|--------|
| a) je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 1,76 € |
| b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 1,38 € |
| c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 0,38 € |

sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird.

Art. V

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Schmutzwasserentwässerung werden durch Vervielfältigung des maßgebenden Gebührensatzes mit dem Wert errechnet, der sich durch die Ermittlung der Abwassermenge nach § 4 ergibt.

Art. VI

§ 8 Abs. 4 entfällt.

Art. VII

§ 16 erhält folgende Fassung:

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.